

Stadt Oberhausen
FB 2-4-20 (Veterinäramt)
Bahnhofstr. 66
46145 Oberhausen

E-Mail: veterinaeramt@oberhausen.de
Telefon: 0208 825-2396
Fax: 0208 825-5384

Merkblatt zur Verhaltensprüfung

Zur Befreiung von der Maulkorb- und Leinenpflicht Absatz 2 Satz 1 und Satz 3

§ 5 Landeshundegesetz (LHundG)

(3) Die zuständige Behörde kann für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 auf Antrag eine Befreiung von der Verpflichtung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 erteilen

(Außerhalb eines befriedeten Besitztums sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern sind gefährliche Hunde an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen. ...Gefährlichen Hunden ist ein das Beißen verhindernder Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung anzulegen. Satz 3 gilt nicht für Hunde bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats.)

wenn die Halterin oder der Halter nachweist, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist. Für die in § 11 Abs. 6 und § 2 Abs. 2 genannten Bereiche kann eine Befreiung von der Anleinplicht nicht erteilt werden. **Der Nachweis ist durch eine Verhaltensprüfung bei einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde* zu erbringen.** § 4 Abs. 4, 5 und 6 gelten entsprechend.

*Gemäß § 13 LHundG ist die zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes die örtliche Ordnungsbehörde, in deren Bezirk der Hund gehalten wird, d.h. der Haltungsort.

Es müssen sich alle Tierhalter bzw. Gassigänger anmelden, die den zu testenden Hund ohne Maulkorb u/o Leine führen wollen.

Einzureichende Unterlagen bei der Anmeldung (alle Hunde):

- Name, Anschrift, Telefonnummer, Email aller Personen, die den zu testenden Hund ohne Maulkorb u/o Leine führen wollen
- Nachweis der Hundehaftpflichtversicherung
- Daten zum Hund: Name, Rasse, Alter, Geschlecht, kastriert ja/nein, Chipnummer
- Übernahmevertrag, wenn der Hund aus dem Tierheim stammt

Für Hunde anderer Städte sind zusätzlich einzureichen:

- Haltererlaubnis
- die schriftliche Bestätigung der Behörde (Veterinäramt/Ordnungsamt), bei der der Hund gemeldet ist, dass der Hund in Oberhausen getestet werden darf, d.h. keine individuelle Gefährlichkeit festgestellt wurde und auch keine (Beiß)Vorfälle anhängig sind

Anmeldung

(mit vollständigen Unterlagen)

- **per E-Mail:**
veterinaeramt@oberhausen.de oder
- **postalisch:**
Stadt Oberhausen - Techn. Rathaus
Fachbereich 2-4-20
Veterinäramt Gewerbeangelegenheiten, Lebensmittelüberwachung
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

Achtung: Anmeldungen können nur berücksichtigt werden mit vollständigen Unterlagen

Mitzubringen am Tag der Prüfung sind:

- Personalausweis / Pass der Prüfungsteilnehmer
- Impfausweis
- ein passender, das Beißen verhindernder Maulkorb, z.B. Baskerville
→ keine Maulschlaufen, kein Halti oder vergleichbares
→ der Hund muss an den Maulkorb gut gewöhnt sein
- ggf. Leckerli (nach Absprache mit den testenden amtlichen Tierärzten)
- Unterlagen zur Haftpflichtversicherung, Haltererlaubnis, Übernahmevertrag wenn vorhanden

Bescheinigung der Befreiung

Nach erfolgreicher Teilnahme an der Verhaltensprüfung erhalten Sie eine amtstierärztliche Bescheinigung, mit der Sie eine Befreiung von der Leinen- und/oder Maulkorbpflicht bei Ihrem zuständigen Ordnungsamt vornehmen müssen (für Oberhausen ist dies der Fachbereich 2-4-10/Allg. Ordnungsangelegenheiten, Technisches Rathaus, Bahnhofstr. 66, 46145 Oberhausen, Gebäudeteil B, Zimmer 406, Frau Schorsch -2821). Diese Befreiung ist kostenpflichtig und nicht abgedeckt mit den Kosten der Verhaltensprüfung.

Achtung:

Individuelle Gefährlichkeitsbeurteilungen, gemäß § 3 Abs. 3 LHundG, z.B. Befreiungen von der Maulkorb- und Leinenpflicht nach einem Vorfall, finden an diesem Termin (Verhaltensprüfung) ausdrücklich nicht statt. Diese Testungen werden für Hunde der Stadt Oberhausen nur nach individueller Terminvereinbarung angeboten. Tierhalter von Hunden anderer Städte wenden sich bitte an ihre zuständige Behörde, d.h. die Behörde, die den Vorfall bearbeitet.